

Informationen für Arbeitnehmer

Wissenswertes über Minijobs

einfach. informieren. anmelden.

die
minijobzentrale



📌 Minijobs

Bei Minijobs sind zwei Arten von Beschäftigungen zu unterscheiden. Zum einen geringfügig entlohnte Beschäftigungen, bei denen das Arbeitsentgelt monatlich 450 Euro nicht übersteigt. Zum anderen kurzfristige Beschäftigungen, die von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt sind. Die Höhe des Arbeitsentgelts ist dabei unerheblich. Ausgeübt werden können die Minijobs sowohl im gewerblichen Bereich als auch in Privathaushalten.

📌 Mehrere Beschäftigungen

Arbeitnehmer, die bereits einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgehen, können daneben nur einen 450-Euro-Minijob ausüben. Der zweite und jeder weitere Minijob wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist in der Regel versicherungspflichtig in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Hat ein Arbeitnehmer, der keiner sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgeht, mehrere Minijobs bei verschiedenen Arbeitgebern nebeneinander, sind die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen zusammenzurechnen (nicht zu berücksichtigen sind Arbeitsentgelte aus kurzfristigen Beschäftigungen). Wird bei der Zusammenrechnung mehrerer Minijobs die monatliche Grenze von 450 Euro überschritten, handelt es sich um versicherungspflichtige Beschäftigungen.

Hinweis

Arbeitnehmer sollten zur Vermeidung von Nachteilen ihre Arbeitgeber umgehend über jede Aufnahme einer weiteren Beschäftigung informieren!

+++ Ein Service der Minijob-Zentrale +++ haushaltsjob-boerse.de +++ suchen und finden +++

Vorteile auf einen Blick

- Minijobber können unbeschwert arbeiten - bei einem Arbeits- oder Wegeunfall haben Sie Anspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Bei einer geringfügigen Beschäftigung zahlt der Arbeitgeber Pauschal- und Umlagebeiträge. Der Minijobber selbst braucht nur den Eigenbeitrag zur Rentenversicherung zu entrichten.
- Minijobber sind rentenversichert.
- Minijobber haben grundsätzlich die gleichen Arbeitsrechte wie Vollzeitbeschäftigte.

■ Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Minijobber sind versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierdurch erwerben sie einen Anspruch auf das volle Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Versicherungspflicht wirkt sich im Regelfall rentensteigernd und - je nach Einzelfall - auch anspruchsbegründend bzw. -erhaltend aus.

Minijobber, die nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen wollen, können sich von dieser befreien lassen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung kann jederzeit - auch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses - schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden.

Rechte der Minijobber

Arbeitgeber müssen insbesondere die folgenden arbeitsrechtlichen Grundsätze beachten:

Grundsatz der Gleichbehandlung

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer dürfen grundsätzlich nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. Erhalten beispielsweise Vollzeitbeschäftigte Sonderzahlungen, wie Weihnachtsgeld, so hat auch ein Minijobber seiner Arbeitszeit entsprechend anteilig Anspruch darauf.

Mindestlohn

Die Bundesregierung hat zum 1. Januar 2015 einen Mindestlohn eingeführt. Der Mindestlohn beträgt seit dem 1. Januar 2019 9,19 Euro pro Stunde und wird zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro angehoben. Er gilt für die meisten in Deutschland tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahre. Auch Minijobber, die im gewerblichen Bereich oder in Privathaushalten beschäftigt sind, haben grundsätzlich Anspruch auf den Mindestlohn. Von der Verpflichtung, den Mindestlohn zu zahlen, gibt es Ausnahmen. Für die nachfolgenden Personengruppen sind Arbeitgeber an die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nicht gebunden:

- Minderjährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung; insbesondere Schüler
- Auszubildende (in Bezug auf die Ausbildungsvergütung)
- Ehrenamtlich Tätige
- Pflichtpraktikanten oder Absolventen eines freiwilligen Praktikums bis zu drei Monaten in dieser Tätigkeit

Minijobber und Minijob-Arbeitgeber sollten berücksichtigen, dass durch die Erhöhung des Mindestlohns auf 9,19 Euro das regelmäßig erzielte monatliche Arbeitsentgelt den Betrag von 450 Euro überschreiten kann. In diesen Fällen muss die vereinbarte monatliche Arbeitszeit reduziert werden, damit weiterhin ein 450-Euro-Minijob vorliegt. Wird die Grenze von 450 Euro überschritten liegt kein Minijob mehr vor, sondern ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Erholungsurlaub

Auch im Rahmen eines Minijobs hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Arbeitet der Minijobber an sechs Tagen in der Woche, so beträgt sein jährlicher Urlaubsanspruch mindestens vier Wochen bzw. 24 Werktagen. Bei einer kürzeren Arbeitswoche ergibt sich der Urlaubsanspruch entsprechend der folgenden Formel:

$$\frac{\text{individuelle Arbeitstage pro Woche} \times 24 \text{ (Urlaubsanspruch in Werktagen)}}{6 \text{ (übliche Arbeitstage, Montag bis Samstag)}} = \text{Urlaubstage}$$

Beispiel: Arbeitet ein Minijobber vier Tage pro Woche, so stehen ihm 16 Urlaubstage zu. Dieser Anspruch ergibt sich wie folgt: $(4 \times 24) / 6 = 16$ Urlaubstage.

Entgeltfortzahlung

Minijobber, die unverschuldet arbeitsunfähig sind, haben bis zu sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres regelmäßigen Verdienstes durch den Arbeitgeber. Ebenso ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei einem Arbeitsausfall an Feiertagen, sein Arbeitsentgelt zu zahlen. Die Fortzahlung von Entgelt für Feiertage darf nicht dadurch

umgangen werden, dass der Arbeitnehmer die ausgefallene Arbeitszeit an einem sonst arbeitsfreien Tag vor- oder nacharbeitet. werdende Mütter haben außerdem Anspruch auf Zahlung eines Mutterschutzlohns während eines Beschäftigungsverbotes. Für die Dauer der Schutzfristen erhalten sie Mutterschaftsgeld und gegebenenfalls einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld von ihrem Arbeitgeber.

Kündigungsschutz und Kündigungsfristen

Für Minijobber gilt der gleiche Kündigungsschutz wie für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. Auch für sie findet das Kündigungsschutzgesetz Anwendung.

Wer eine geringfügige Beschäftigung ausübt, genießt noch viele weitere Vorteile des regulären Beschäftigungsverhältnisses. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie vom Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter der Rufnummer 030 221 911 004 oder im Internet unter minijob-zentrale.de.

Hinweis für Minijobber aus dem Ausland

Durch die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland kann ein im Ausland bestehender Krankenversicherungsschutz verloren gehen. Das gleiche gilt für die Absicherung gegen Arbeitslosigkeit sowie die Pflege- und Rentenversicherung. Durch die Beitragszahlung des Arbeitgebers zur Minijob-Zentrale entsteht kein eigener Krankenversicherungsschutz. Arbeitnehmer sollten sich deshalb unbedingt vor Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland bei dem zuständigen Sozialversicherungsträger darüber informieren, ob sie ausreichend abgesichert sind.

Service

Wie werden Arbeitnehmer angemeldet, welche Beiträge sind zu zahlen?
Alle Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter minijob-zentrale.de. Dort können Sie auch den Newsletter der Minijob-Zentrale abonnieren. Der Newsletter informiert bei Neuerungen und aktuellen Entwicklungen rund um die Minijobs. Oder rufen Sie uns an.
Wir beraten Sie gerne in allen Fragen zum Thema Minijob.

Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Service-Center: **0355 2902 70799**, montags bis freitags von 7:00 bis 17:00 Uhr

Fax: **0201 384-979797**

E-Mail: [**minijob@minijob-zentrale.de**](mailto:minijob@minijob-zentrale.de)

Online-Kontaktformular: [**minijob-zentrale.de/kontaktformular**](http://minijob-zentrale.de/kontaktformular)

(Gesicherte Datenübertragung)



twitter.com/MinijobZentrale



Minijob-Blog: blog.minijob-zentrale.de



facebook.com/MinijobZentrale

KONTAKTDATEN ZUR MINIJOB-ZENTRALE

- Service-Telefon: 0355 2902-70799
montags - freitags 7.00 bis 17.00 Uhr
- Fax: 0201 384 979797
- minijob@minijob-zentrale.de
- minijob-zentrale.de
- Online-Kontaktformular: minijob-zentrale.de/kontaktformular (Gesicherte Datenübertragung)

IMPRESSUM

Herausgegeben von:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Bildnachweis Titelfoto fotolia.com: © Kurhan - Fotolia

Stand: Januar 2019